



Gemeinsam gesünder.



„für die Steirische Wirtschaft“
Graz, Körblergasse 111 - 113
Telefon +43 316 601 727
Fax +43 316 601 729
E-Mail fw@wkstmk.at

Sozialversicherung der Selbständigen

8010 Graz, Körblergasse 115

Telefon +43 050 808 808

E-Mail gs@svs.at

ANTRAG AUF BEISTELLUNG EINER BETRIEBSHILFE

Ich beantrage Betriebshilfe als Sachleistung vom Verein „Betriebshilfe für die Steirische Wirtschaft“ wegen

- Krankheit/Unfall
- Pflege eines behinderten Kindes
- Mutterschaft

Bitte lesen Sie die umseitige Information, bevor Sie das Formular ausfüllen!

Vor- und Zuname des Antragstellers	
Geburtsdatum	
VSNR	
Betriebsadresse	
Bankverbindung (IBAN)	
Telefon, Fax	
E-Mail	
Art der Gewerbeberechtigung	
Anzahl der Mitarbeiter des Betriebes	
Ich beantrage Betriebshilfe ab	
Tätigkeiten des Unternehmers im Betrieb	
Betriebliche Verwendung der Betriebshilfe	

Voraussichtliche Dauer des Einsatzes

von	bis	Arbeitszeit: Tage pro Woche	Angabe der ge- nauen Wochentage	Arbeitszeit: Stunden pro Tag	insgesamt Stunden

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.

.....

Datum

.....

Unterschrift des/der Versicherten

INFORMATION

Übernahme von Kosten für Betriebshelfer

Die Bereitstellung von Betriebshelfern durch den Verein „Betriebshilfe für die Steirische Wirtschaft“ ist eine gemeinsame Initiative der SVS – Landesstelle Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark.

Bei Krankheit/Unfall oder Pflege eines behinderten Kindes (§ 100 GSVG)

Die SVS kann bei Vorliegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit der/des Versicherten einen Betriebshelfer durch den Verein kostenlos beistellen. Die Dauer ist mit 70 Tagen pro Kalenderjahr begrenzt - bei Pflege eines behinderten Kindes einmalig für höchstens 90 Tage. Die Verrechnung der Kosten erfolgt direkt zwischen Verein und SVS.

Voraussetzungen

- Sie sind in der Krankenversicherung nach dem GSVG aktiv pflichtversichert.
- Sie sind länger als 14 Tage arbeitsunfähig oder fallen wegen der Pflege eines behinderten Kindes aus.
- Die Betriebshilfe ist notwendig, damit der Betrieb aufrecht erhalten bleibt.
- Ihr Gesamteinkommen übersteigt im Jahr 2026 nicht den Betrag von 27.266,45 € jährlich oder 2.272,20 € monatlich, oder Sie machen glaubhaft, dass die derzeitigen persönlichen Einkommensverhältnisse die Aufrechterhaltung des Betriebes ohne Betriebshilfe nicht zulassen. Die Einkommensprüfung entfällt bei einer Betriebshilfe wegen der Pflege eines behinderten Kindes.

Bitte legen Sie dem Antrag diese Unterlagen bei:

- Eine ärztliche Bestätigung über die Dauer und den Grund der Arbeitsunfähigkeit
- Unterlagen über das Einkommen (Steuerbescheid oder -erklärung, Gehaltsbestätigung, Einheitswertbescheid, Bestätigung des Steuerberaters, Nachweis über erhöhte Aufwendungen etc.).

Folgende Unterlagen sind bei einem Betriebshilfeeinsatz wegen der Pflege eines behinderten Kindes beizuschließen:

- Eine Bestätigung, dass Sie die erhöhte Familienbeihilfe oder Pflegegeld für das Kind beziehen oder, dass sich das Pflegegeld für das Kind erhöht hat.
- Einen Nachweis über den gemeinsamen Haushalt

Bei Mutterschaft (§ 102a GSVG)

Anspruch auf Betriebshilfe/Wochengeld haben weibliche Versicherte, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit nach dem GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert sind. Wird Betriebshilfe als Sachleistung gewährt, ist kein Wochengeld möglich.

Bitte legen Sie dem Antrag diese Unterlagen bei:

- Ein ärztliches Zeugnis (Kopie vom Mutter-Kind-Pass) über den voraussichtlichen Geburtstermin.
- Bei vorzeitigem Mutterschutz eine ärztliche Bestätigung vom Amtsarzt oder Facharzt für Frauenheilkunde oder Facharzt für Innere Medizin.
- Nach der Entbindung die Geburtsurkunde und ein ärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, ob es sich um eine Normal-, Mehrlings- oder Frühgeburt bzw. um eine Kaiserschnittentbindung gehandelt hat.